

Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF Herr Bundesrat Guy Parmelin Bundeshaus Ost 3003 Bern

Zug, 17. September 2024 rv

Massnahmenpaket zur Stärkung der höheren Berufsbildung: Änderung des Berufsbildungsgesetzes (BBG) und der Berufsbildungsverordnung (BBV) – Vernehmlassung des Kantons Zug

Sehr geehrter Herr Bundesrat Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 14. Juni 2024 haben Sie die Kantone eingeladen, sich zur Änderung des Berufsbildungsgesetzes (BBG) und der Berufsbildungsverordnung (BBV) zu äussern.

Sie erhalten unsere Stellungnahme in der Beilage in Form einer tabellarischen Übersicht.

Wie bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme sowie für die Berücksichtigung unserer Anträge.

Freundliche Grüsse Regierungsrat des Kantons Zug

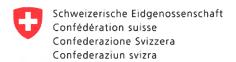
Silvia Thalmann-Gut Frau Landammann Tobias Moser Landschreiber

Beilage:

- Beilage 1: Übersichtliche Darstellung unserer Bemerkungen und Anträge

Versand per E-Mail an:

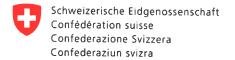
- vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch (Word und PDF)
- Volkswirtschaftsdirektion (info.vds@zg.ch) (PDF)
- Direktion f
 ür Bildung und Kultur (info.dbk@zg.ch) (PDF)
- Amt für Berufsbildung (berufsbildung@zg.ch) (PDF)
- Zuger Mitglieder der Bundesversammlung (PDF)
- Staatskanzlei (info.staatskanzlei@zg.ch) mit Auftrag zur Veröffentlichung auf der Homepage (Word und PDF)



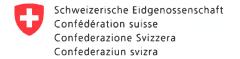
Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI Berufs- und Weiterbildung

Übersichtliche Darstellung der Änderungen im Vergleich zum geltenden Recht

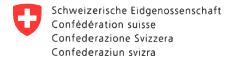
Bundesgesetz vom 13. Dezember 20	02 über die Berufsbildung (BBG)	
Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage	Stellungnahme des Kantons Zug
Art. 28 Eidgenössische Berufsprüfungen und eidgenössische höhere Fachprüfungen	Art. 28 Abs. I ^{bis}	
¹ Die eidgenössischen Berufsprüfungen und die eidgenössischen höheren Fachprüfungen setzen eine einschlägige berufliche Praxis und einschlägiges Fachwissen voraus.		
² Die zuständigen Organisationen der Arbeitswelt regeln die Zulassungsbedingungen, Lerninhalte, Qualifikationsverfahren, Ausweise und Titel. Sie berücksichtigen dabei die anschliessenden Bildungsgänge. Die Vorschriften unterliegen der Genehmigung durch das SBFI. Sie werden in Form eines Verweises nach Artikel 13 Absätze 1 Buchstabe g und 3 des Publikationsgesetzes vom 18. Juni 2004 im Bundesblatt veröffentlicht.	^{1bis} Sie werden in den Amtssprachen angeboten. Sie können zusätzlich auf Englisch angeboten werden.	Diese Präzisierung in Abs. 1bis begrüssen wir ausdrücklich, denn sie leistet einen Beitrag zum Bekanntheitsgrad der HBB-Abschlüsse auch im internationalen Umfeld. Wir beantragen folgende Ergänzung: «Sie werden in den jeweiligen Amtssprachen angeboten. Sie können zusätzlich auf Englisch angeboten werden.»
³ Der Bundesrat regelt Voraussetzungen und Verfahren der Genehmigung.	pr	
⁴ Die Kantone können vorbereitende Kurse anbieten		
Art. 29 Höhere Fachschulen	Art. 29 Abs. 3, 3 ^{bis} und 5	
 Die Zulassung zu einer eidgenössisch aner- kannten Bildung an einer höheren Fachschule setzt eine einschlägige berufliche Praxis vo- raus, soweit diese nicht in den Bildungsgang integriert ist. Die vollzeitliche Bildung dauert inklusive 		
Praktika mindestens zwei Jahre, die berufsbegleitende Bildung mindestens drei Jahre.		Day Straightung day Angeleanyung you Nach
³ Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) stellt in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organisationen für die eidgenössische Anerkennung der Bildungsgänge und Nachdiplomstudien an höheren Fachschulen Mindestvorschriften auf. Sie betreffen die Zulassungsbedingungen, Lerninhalte, Qualifikationsverfahren, Ausweise und Titel.	³ Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) ⁵ stellt in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organisationen Mindestvorschriften für die eidgenössische Anerkennung der Bildungsgänge an höheren Fachschulen auf. Sie betreffen die Zulassungsbedingungen, Lerninhalte, Qualifikationsverfahren, Ausweise und Titel.	Der Streichung der Anerkennung von Nach- diplomstudien stimmen wir ausdrüklich zu. Für die meisten NDS resp. deren Bildungsträ- ger dürfte die vorgeschlagene Veränderung machbar sein und im Wettbewerb mit den Wei- terbildungsangeboten der Hochschulen zu kei- nen gravierenden Nachteilen führen. Im Be- reich der Gesundheit besteht hingegen mit den NDS Anästhesie-, Intensiv- und Notfallpflege (AIN) eine Weiterbildung, die nebst der staat- lichen Anerkennung auf einem eidg. Rahmen- lehrplan beruhen. Diese Weiterbildungen sind für den Gesundheitsbereich versorgungsrele- vant und unterstehen seit je erhöhten Quali- tätsanforderungen durch die OdA und die Be- hörden. Wir unterstützen den von der EDK gemachten Hinweis, den sie in Abstimmung mit der Kon- ferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorin- nen und -direktoren (GDK) aufbringt:für diese spezielle Situation muss eine entsprechende Lösung gesucht werden, wozu auch das Beibe- halten der NDS HF mit RLP gehören kann (vgl. dazu auch Stellungnahme der GDK).



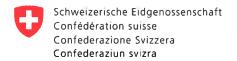
 ⁴ Die Kantone können selber Bildungsgänge anbieten. ⁵ Die Kantone üben die Aufsicht über die höhe- 	3bis Es kann Mindestvorschriften für das Weiterbildungsangebot an höheren Fachschulen aufstellen. Sie betreffen die Zulassungsbedingungen, den Umfang und die Titel 5 Die Kantone üben die Aufsicht über die höheren Fachschulen aus.	
ren Fachschulen aus, soweit sie eidgenössisch anerkannte Bildungsgänge anbieten.		Wir begrüssen, dass die HF als Bildungsinstitutionen künftig von einem Rechtsschutz profitieren sollen. Es ist in der Tat unverständlich, dass bisher auch Bildungseinrichtungen ohne anerkannte HF-Bildungsgänge den Titel «Höhere Fachschule» verwenden konnten. Zu prüfen ist, ob alle Bildungsangebote einer Höheren Fachschule künftig den Zusatz «Höhere Fachschule» oder «HF» führen dürfen. Diese Neuerung begrüssen wir ausdrücklich. Die HBB (Höhere Berufsbildung) ist als tertiäre, aber nicht akademische Bildungsstufe von grosser Bedeutung für den Schweizer und internationalen Arbeitsmarkt. Mit ihren Ausund Weiterbildungen sorgt die HBB für Fachpersonen sowie Expertinnen und Experten ihres Fachs, welche einen wesentlichen Beitrag zum Fachkräfteangebot auf dem Schweizer Arbeitsmarkt leisten. Im internationalen Umfeld sind die Abschlüsse des schweizerischen Berufsbildungssystems weitgehend unbekannt. Eine Umbenennung könnte eine wesentliche Verbesserung der Stellung der HBB auf dem schweizerischen wie auch dem internationalen Arbeitsmarkt bewirken. Die Ergänzung der heutigen Abschlüsstitel der HBB mit «Professional Bachelor» und «Professional Master» stärkt die HBB-Abschlüsse. Mit diesen Titelzusätzen werden die Abschlüsse vergleichbar mit ausländischen Titeln. Dies stärkt die Stellung der HBB-Absolventninnen und -Absolventen auf dem Schweizer Arbeitsmarkt. Des Weiteren führen sie zur besseren Sichtbarkeit des Werts der Ausbildungen der Höheren Berufsbildung. Die Gefahr einer Verwässerung der Hochschultitel erachten wir als unbegründet, da dies auch mit den heutigen Hochschultiteln in der Weiterbildung (MAS, DAS, CAS) nicht geschens mit den heutigen Hochschultiteln in der Weiterbildung (MAS, DAS, CAS) nicht geschenen ist. Die dort vergebenen ECTS-Punkte werden nicht an ein Studium an einer Hochschulwised er HBB nachträglich anerkannt werden bzw. ob der Titelzusätzen verfolgt wird. Es stellt sich die Frage, wie bestehende Abschlüsse der HBB nachträglich anerkannt werden bzw. ob der Tütelzusätz ohne staatliche Bestätig



		kennungsverfahren ebenfalls die Titel «Profes- sional Bachelor» bzw. «Professional Master» führen können.
	Art. 63a Unzulässige Verwendung des Bezeichnungsrechts 1 Wer als Verantwortlicher eines Geschäftsbetriebs ohne anerkannten Bildungsgang vorsätzlich die Bezeichnung	Der Kanton Zug begrüsst die Einführung der Möglichkeiten, um Bildungszentren zu sanktio- nieren, die mit dem Titel HF werben, ohne dass sie anerkannte HF-Bildungsgänge füh- ren.
	dungsgang vorsätzlich die Bezeichnung «Höhere Fachschule», «école supérieure» oder «scuola specializzata superiore» verwendet, wird mit Busse bis zu 100 000 Franken bestraft.	
	² Für Widerhandlungen in Geschäftsbetrieben sind die Artikel 6 und 7 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974 ⁶ über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR) anwendbar.	
	³ Fällt eine Busse von höchstens 20 000 Franken in Betracht und würde die Ermittlung der nach Absatz 1 strafbaren Personen Untersuchungsmassnahmen bedingen, die im Hinblick auf die verwirkte Strafe unverhältnismässig wären, so kann die Behörde von einer Verfolgung dieser Personen absehen und an ihrer Stelle den Geschäftsbetrieb (Art. 7 VStrR) zur Bezahlung der Busse verurteilen.	
	Art. 63b Unzulässige Verwendung eines Titelzusatzes Wer vorsätzlich einen Titelzusatz ohne den vollständigen geschützten Titel oder ohne die vollständige englische Übersetzung verwendet, wird mit Busse bestraft.	Grundsätzliche Zustimmung, aber wir erlauben uns den Hinweis, dass die Einführung ergänzender Titel von den Kantonen entsprechende Vorkehrungen und Ressourcen erfordert, um sicherzustellen, dass die Umsetzung korrekt stattfindet.
Art. 73 Übergangsbestimmungen	Art. 73	
¹ Die geltenden kantonalen und eidgenössischen Bildungsverordnungen sind innert fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes anzupassen beziehungsweise zu ersetzen.	Nach bisherigem Recht erworbene geschützte Titel sind weiterhin geschützt.	Zustimmung
² Nach bisherigem Recht erworbene geschützte Titel sind weiterhin geschützt.		
³ Die Umstellung auf Pauschalbeiträge nach Artikel 53 Absatz 2 findet stufenweise innert vier Jahren statt.		
⁴ Die Kostenbeteiligung des Bundes wird innert vier Jahren stufenweise auf den in Artikel 59 Absatz 2 festgelegten Anteil erhöht.		



Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung (BBV)			
Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage	Stellungnahme des Kantons Zug	
Art. 36 Eidgenössische Berufsprüfungen und eidgenössische höhere Fachprüfungen (Art. 43 Abs. 1 und 2 BBG) Das für die eidgenössische Berufsprüfung oder die eidgenössische höhere Fachprüfung zuständige Organ entscheidet durch Verfügung über die Zulassung zum Qualifikationsverfahren und über die Erteilung des Fachausweises oder des Diploms.	Art. 36 Sachüberschrift sowie Abs. 2 ^{bis} 2 ^{ter} Eidgenössische Berufsprüfungen und eidgenössische höhere Fachprüfungen (Art. 28 Abs. 1 ^{bis} , 43 Abs. 1 und 2 sowie 44a BBG)		
² Die Fachausweise und die Diplome werden vom SBFI ausgestellt. Die Absolventinnen und Absolventen können wählen, in welcher Amtssprache ihr Ausweis ausgestellt wird.			
	^{2bis} Wurde die Prüfung auf Englisch absolviert, so wird dies auf dem Fachausweis oder dem Diplom vermerkt.	Zustimmung Man könnte sogar einen Schritt weitergehen und die Diplome – wenn die Unterrichts- und Prüfungssprache Englisch war – gänzlich auf Englisch abzugeben.	
³ Die Fachausweise und die Diplome werden von der oder dem Vorsitzenden des für das Qualifikationsver- fahren zuständigen Organs und von einem Direktionsmitglied des SBFI unterzeichnet.	^{2ter} Die Fachausweise und Diplome nennen den geschützten Titel sowie den entsprechen- den Titelzusatz.	Zustimmung	
Art. 77 Pauschalbeiträge (Art. 73 Abs. 3 und 4 BBG)	Art. 77 und Art. 78 Aufgeho- ben	(Zustimmung: Streichung ist sachlogisch.)	
¹ Die Aufgaben der Kantone nach Artikel 53 Absatz 2 BBG werden vom Bund ab dem fünften Jahr nach Inkrafttreten des BBG vollumfänglich über Pauschalbeiträge gemäss dem BBG und dieser Verordnung mitfinanziert.			
² Die ersten vier Jahre nach Inkrafttreten des BBG gilt folgende Regelung:			
a. Aufgaben nach Artikel 53 Absatz 2 BBG, für die der Bund bisher ge- stützt auf eines der folgenden Ge- setze Beiträge gewährt hat, unter- stützt er weiterhin nach diesen Ge- setzen:			
Bundesgesetz vom 19. April 1978 ⁹ über die Berufsbildung, Landwirtschaftsgesetz vom 29. April			
1998 ¹⁰ , 3. Waldgesetz vom 4. Oktober 1991 ¹¹ , 4. Bundesgesetz vom 19. Juni 1992 ¹² über Finanzhilfen an die Höheren Fachschulen im Sozialbereich.			
b. Die übrigen Aufgaben nach Artikel 53 Absatz 2 BBG unterstützt der Bund im Rahmen der verfügbaren Mittel nach Artikel 53 Absatz 1 BBG.			
Art. 78 Bauvorhaben und Mieten (Art. 73 Abs. 3 BBG)			
¹ Subventionsgesuche für Bauvorhaben, für die		4	



bis zum Inkrafttreten des BBG beim SBFI ein Raumprogramm mit Belegungsplan, ein Vor- projekt oder ein Bauprojekt eingereicht wur- den, werden nach bisherigem Recht beurteilt.	
² Wird ein Raumprogramm mit Belegungsplan oder ein Vorprojekt eingereicht, so werden Subventionen nach bisherigem Recht nur gewährt, wenn bis spätestens vier Jahre nach Inkrafttreten des BBG ein Bauprojekt vorgelegt wird. ³ Wurde für ein Bauvorhaben eine Subvention	
zugesichert, so ist die Schlussabrechnung für das realisierte Vorhaben bis spätestens zehn Jahre nach dem Inkrafttreten des BBG einzureichen. Wird die Schlussabrechnung nach diesem Zeitpunkt eingereicht, so sind keine Subventionen mehr geschuldet.	
⁴ Subventionsgesuche für die Miete von Räumlichkeiten, die bis zum Inkrafttreten des BBG mit einer Raumtabelle, einem Mietvertrag oder einem Mietvorvertrag und einem Belegungsplan eingereicht wurden, werden nach bisherigem Recht beurteilt. Die Subventionen werden höchstens bis vier Jahre nach Inkrafttreten des BBG gewährt. ⁵ Der Zahlungskredit für Bauten und Mieten	
geht zu Lasten des Zahlungsrahmens nach Arti- kel 59 Absatz 1 Buchstabe a BBG.	